



Stand 07.03.2005

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Mathematik Vom 2. Dezember 2004

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2001 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik vom 20. Mai 1992 (veröffentlicht in W. u. K. 1992, S. 215 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1043), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 51 Abs.1 Satz 2 Universitätsgesetz am 02.12.2004, Az.: 7831-171-M-02 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nachfolgende Absätze 3 und 4 werden neu eingefügt:

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen, die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches gemäß Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat entsprechende Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester

verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

2. In § 8 Absatz 2 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. Zur Abschlussprüfung gemäß § 20 Abs. 4 wird nur zugelassen, wer das Pflichtexemplar der fertiggestellten Diplomarbeit, vgl. § 11 Abs. 3, fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeliefert hat.

3. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die studienbegleitenden Prüfungen im Sinne von § 20 Abs. 1 b) werden im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Dozenten abgehalten und sind vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters anzutreten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz (3.2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Universität Stuttgart gestellt, der im Anschluss daran die Diplomarbeit betreut.

b) In § 11 Absatz (3.7) werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

Als Prüfer können nur Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Universität Stuttgart bestellt werden. Dabei muss einer der Prüfer hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Mathematik sein; falls die Diplomarbeit im Nebenfach angefertigt wird, kann an die Stelle des Prüfers der hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Mathematik ist, ein in den Fachbereich Mathematik kooptierter Professor treten.

c) § 11 Absatz (3.8) erhält folgende Fassung:

Die Diplomarbeit muss vor der Abschlussprüfung gemäß § 20 Abs. 4 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss angenommen worden sein.

d) In § 11 Absatz 3 werden nachfolgende Unterabsätze (3.9) und (3.10) neu eingefügt:

(3.9) Die Diplomarbeit darf nur dann im Nebenfach des Kandidaten angefertigt werden, wenn ein Problem des betreffenden Nebenfaches mit mathematischen Methoden behandelt wird und einer der Prüfer hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Mathematik oder kooptiert ist. Vor Beginn der Arbeit bestätigen die Prüfer gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass sie für die Betreuung und Beurteilung dieser Arbeit zur Verfügung stehen.

(3.10) Die Diplomarbeit darf nur dann außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von den Prüfern betreut werden kann und die Prüfer hauptamtliche Professoren des Fachbereichs Mathematik sind. Vor Beginn der Arbeit bestätigen die Prüfer gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass sie für die Betreuung und Beurteilung dieser Arbeit zur Verfügung stehen.

5. § 12 Absatz 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Für das Nebenfach Technische Mechanik die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen Technische Mechanik I, Technische Mechanik II und Informatik I oder zu Thermodynamik I an Stelle von Informatik I.

6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach - Physik werden die Worte oder - Chemie eingefügt.

b) Am Ende von Absatz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

Die Prüfung Chemie besteht aus einer einstündigen Klausurarbeit in anorganischer Chemie und einer eineinhalbstündigen Klausurarbeit in organischer Chemie. Außerdem ist aus dem Wahlbereich eine Prüfung nachzuweisen sowie ggf. Übungs- und Praktikumsscheine.

Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des zuständigen Prüfers kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Fach aus einem anderen Studiengang zulassen, dabei müssen die Anforderungen denen der genannten Nebenfächer entsprechen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass eine Beziehung der gewählten Gebiete zur Mathematik offensichtlich ist.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungen zu Abs. 1c) und Abs. 1d) sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen. Die Prüfungen zu Abs. 1c) und Abs. 1d) und die beiden Teilprüfungen zu Abs. 1b) sind bei insgesamt mindestens drei Prüfern abzulegen. Sofern es sich nicht um einzelne Wiederholungsprüfungen handelt, finden die Prüfungen zu Abs. 1c) und 1d) als Abschlussprüfung gemeinsam statt.

b) in Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten *Technische Mechanik, Physik* die Worte *und Chemie* eingefügt.

c) in Absatz 7 wird nach Satz 8 und vor dem letzten Satz folgender Satz 9 neu eingefügt:

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass eine Beziehung der gewählten Gebiete zur Mathematik offensichtlich ist.

8. Es wird folgender § 22 neu eingefügt:

§ 22 Freiversuch

(1) Nach ununterbrochenem Fachstudium gilt eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung des Hauptstudiums im Nebenfach als nicht unternommen, wenn sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 8. Semesters angetreten wurde. Der Freiversuch bleibt auf drei Teilprüfungen beschränkt.

(2) Nach ununterbrochenem Fachstudium gilt die erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung gemäß § 20 Abs. 4 als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit angetreten wurde. Bezüglich des Zeitpunktes der Prüfung ist insbesondere § 8 Abs. 2 Ziffer 5 zu beachten.

(3) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen, vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 des Universitätsgesetzes bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war bis zu 2 Semestern. Diese Zeiten werden auf die in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten angerechnet.

9. Es wird folgender § 23 neu eingefügt:

§ 23 Mutterschutz

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2002 begonnen haben, besteht bis zum 31. März 2006 das Recht, zwischen bisheriger und neuer Regelung zu wählen, danach ist die Änderungssatzung auch für sie verbindlich.

Stuttgart, den 02. Dezember 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen